

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bericht über die Auswirkungen der 1. Änderung der Kölner Stadtordnung (Erfahrungsbericht-KSO) und 2. Änderung der Kölner Stadtordnung**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	06.11.2017
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.11.2017
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	23.11.2017
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	04.12.2017
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	04.12.2017
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.12.2017
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	04.12.2017
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.12.2017
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	07.12.2017
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	07.12.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	11.12.2017
Rat	19.12.2017

### Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln nimmt den beigefügten Bericht über die Auswirkungen der 1. Änderung der Kölner Stadtordnung zur Kenntnis (Anlage 1).
2. Der Rat der Stadt Köln beschließt die 2. Verordnung zur Änderung der Satzung und ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung – KSO) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29.01.2017 (Anlage 2).

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Mit Beschluss des Rates vom 20.12.2016 wurde die 1. Änderung der Kölner Stadtordnung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, „dem Rat und seinen Gremien sowie den Bezirksvertretungen im ersten Quartal 2018 einen Bericht über die Auswirkungen der KSO-Änderungen vorzulegen.“

Die Verwaltung legt diesen Bericht aufgrund des drängenden Änderungsbedarfs bereits zu diesem Zeitpunkt vor.

Die Änderungen der Kölner Stadtordnung haben sich im Grundsatz bewährt. Weiteres ist dem in der Anlage 1 beigefügten Bericht zu entnehmen. Allerdings besteht ein dringender Änderungsbedarf bezüglich der Regelungen zur Straßenkunst, insbesondere im Hinblick auf die Straßenmusik.

In der Folge der 1. KSO-Änderung und der öffentlichen Diskussion über die 2016 geplanten Änderungen, haben sich flächendeckend elektronisch verstärkte Musikdarbietungen ausgebreitet. Die permanente Geräuschkulisse hat zu einer enormen Belastung der dort lebenden und arbeitenden Menschen geführt.

Exemplarisch sind zwei Beschwerdeschreiben als Anlage 3 beigefügt, die sehr anschaulich die Beschwerden durch laute Beschallung darstellen. Das Einverständnis zur Veröffentlichung des Schreibens liegt der Verwaltung vor. Ferner ist die in der Schildergasse gelegene Antoniterkirche sehr stark durch die negativen Auswirkungen der Straßenmusik betroffen.

Darüber hinaus ergibt sich das Paradoxon, dass Künstler, die den öffentlichen Raum lediglich temporär im Rahmen einer Veranstaltung bespielen wollen, ein Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen und gleichzeitig der öffentliche Raum im Grunde dauerhaft durch Straßenmusiker beschallt wird.

Daher schlägt die Verwaltung ein stadtweites Verbot elektronischer Verstärker, mit folgenden Änderungen der KSO vor:

**§ 9 KSO Darbietungen von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst** (die Ergänzungen zur aktuell gültigen Fassung der KSO sind unterstrichen):

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin / Musiker / Musikgruppe nur einmal bezogen werden.

Absatz (2) entfällt. Anlage 1 entfällt, die Nummerierung der weiteren Anlagen bleibt erhalten.

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung § 33 Abs. 1 Ziff. 13 wird wie folgt gefasst:

13. entgegen § 9 Abs. 1, Satz 2 einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel oder andere Straßenkunst benutzt,